BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Klaus Ebner
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

David Hofer
Lungitztalstraße 134
8232 Grafendorf

GZ: BHHF-74418/2020-5

Hartberg, am 08.06.2020

Ggst.: Hofer David und Friesenichler Kerstin
8232 Grafendorf b. Hartberg, Perlisstraße
Ansuchen Tiefenbohrung auf Grundst. 628

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Mittwoch, dem 24. Juni 2020 um 11.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Frau Kerstin Friesenbichler und Herr David Hofer haben folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

für die Errichtung einer Wärmepumpe und Erdwärmesonden-, Tiefenbohrungen

Betroffene Gst.Nr.: 628, KG. 64144, Gemeinde Seibersdorf

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 31 c (5) a, b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:
- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:

- Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist **nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung** und Terminvereinbarung (03332 / 606 220) möglich.
- Bitte tragen Sie eine **Mund-Nasen-Schutzmaske**, wenn sie in die Behörde kommen. Ein Zutritt ins Gebäude ist nur mit Maske erlaubt.
- Aufgrund der Corona-Situation werden sie ersucht Einwendungen soweit als möglich schriftlich vor der Verhandlung zu erheben. Es werden auch schriftlich übergebene Einwendungen im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.
- Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu allen anwesenden Personen ist zu achten.
- Die Niederschrift zur Verhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein im Gemeindeamt verfasst.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Klaus Ebner
(elektronisch gefertigt)